

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach hat am 21.04.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFWVO) in der jeweils aktuellen Fassung, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigungen für Einsätze

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, Anspruch auf die Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

a) Dem privaten Arbeitgeber ist in diesem Zusammenhang auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung;
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

b) Dem beruflich Selbständigen ist in diesem Zusammenhang auf Antrag von der Gemeinde der entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von max. 21,50 €/h zu erstatten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde gelegt. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

- Gemeindeführer	50,00 €
- Ortswehrlinienleiter	35,00 €
- Stellv. Ortswehrlinienleiter	25,00 €
- Jugendfeuerwehrlinienwart	30,00 €
- Stellv. Jugendfeuerwehrlinienwart	15,00 €
- Gerätewart	25,00 €

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden diesen am Jahresende für das laufende Jahr überwiesen.

§ 3

Reisekostenvergütung

1. Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

2. Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister auf Antrag schriftlich vor Antritt der Dienstreise.

3. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde Rosenbach. Sie erfolgt nach Eingang. Die Reisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 2 entfällt: mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rosenbach vom 20.04.2007 außer Kraft.

Rosenbach den 28.04.2016

Roland Höhne
Bürgermeister